



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

AnwZ (B) 31/07

vom

16. Juni 2008

in dem Verfahren

wegen Widerrufs der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, hat durch den Präsidenten des Bundesgerichtshofs Prof. Dr. Tolksdorf, die Richter Dr. Ernemann, Dr. Schmidt-Räntsche und Schaal sowie die Rechtsanwälte Dr. Wüllrich, Dr. Frey und Prof. Dr. Quaas

am 16. Juni 2008 beschlossen:

Die Gegenvorstellung der Antragstellerin gegen die Kostenentscheidung im Senatsbeschluss vom 19. November 2007 wird zurückgewiesen.

Gründe:

1 Das als Gegenvorstellung gegen die Kostenentscheidung im Senatsbeschluss vom 19. November 2007 zu behandelnde Schreiben der Antragstellerin

vom 12. März 2008 kann schon deshalb keine Erfolg haben, weil die Beschlüsse des Bundesgerichtshofs als Beschwerdegericht in Rechtskraft erwachsen und daher nicht abgeändert werden können. Im Übrigen entspricht die getroffene Kostenentscheidung der Sach- und Rechtslage.

Tolksdorf

Ernemann

Schmidt-Räntsche

Schaal

Wüllrich

Frey

Quaas

Vorinstanz:

AGH München, Entscheidung vom 26.02.2007 - BayAGH I - 34/06 -